

o.713.133.52(5e)

o.713.761

o.713-77

o.713-27 - GR/fb

Bern, den 1. Mai 1979

Notiz für die schweizerische Delegation bei
der UNCTAD V in Manila

Politische Probleme
an der UNCTAD V

In vier Bereichen vor allem dürften nach unseren Informationen an der UNCTAD V politische Probleme auftauchen : Namibia, Südafrika, Israel, Kambodscha. In der Folge geben wir Ihnen unsere grundsätzliche Haltung zu diesen Problembereichen bekannt, bitten Sie indessen, uns im Einzelfall dennoch zu konsultieren, da die Fragestellung von Fall zu Fall variieren und entsprechend eine differenzierte Stellungnahme erfordern kann. Nützlich ist es jeweils auch, bereits erste Stellungnahmen anderer Staaten zu kennen.

1. Namibia

Es ist denkbar, dass der Antrag gestellt wird, Namibia als Vollmitglied an der UNCTAD V teilnehmen zu lassen.

In der Resolution 31/149 der UNO-Generalversammlung "Action des organisations intergouvernementales et non-gouvernementales en ce qui concerne la Namibie" vom 20. Dezember 1976 werden alle Spezialorganisationen und andern Organisationen sowie Konferenzen der Vereinten Nationen gebeten, "d'envisager d'octroyer au Conseil des Nations Unies pour la Namibie le statut de membre à part entière, pour lui permettre, en tant qu'Autorité administrante de la Namibie, de participer à ce titre aux travaux de ces institutions, organisations et conférences". An der UNO-Generalversammlung von 1977 wurde dieses Ersuchen in Resolution 32/9E Ziff. 5 bestätigt.

Bei Konferenzen der Vereinten Nationen ist man der Empfehlung der Generalversammlung in der Regel nachgekommen durch eine besondere Bestimmung in der Geschäftsordnung, wonach Namibia die gleichen Rechte und Pflichten wie den teilnehmenden Staaten zukommen (z.B. Konferenz über das Vordringen der Wüsten, CNUSTD). Dem Konsensus für diese Bestimmungen haben wir uns nicht widersetzt, vor allem auch deshalb nicht, weil es sich lediglich darum handelte, die Stellung des Namibia-Rates jener von Staaten anzugleichen.

Anders verhält es sich bei den Spezialorganisationen, deren Verfassungen sehen eine Vollmitgliedschaft nur für Staaten vor und kennen zum Teil für andere Territorien die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft. Hier bedeutet die Vollmitgliedschaft Namibias, solange es nicht unabhängig ist, einen Verstoss gegen die Verfassung.

Trotz dieser Rechtslage ist Namibia im Herbst 1977 in die FAO, im Sommer 1978 in die Internationale Arbeitsorganisation und im Herbst 1978 in die UNESCO aufgenommen worden ¹⁾. Wir haben uns diesem Verfahren aus rechtlichen Gründen grundsätzlich widersetzt, uns in der Abstimmung jedoch - wie die meisten westlichen Staaten - aus politischen Überlegungen der Stimme enthalten.

An der UNCTAD V müsste sich die schweizerische Delegation diesen Grundsätzen entsprechend verhalten. Sollte die Geschäftsordnung so geändert werden, dass die Stellung Namibias jener eines Staates angeglichen wird, so würden wir uns einem Konsensus nicht widersetzen. Sollte Namibia ohne Grundlage in der Geschäftsordnung als vollberechtigter Teilnehmer zugelassen werden, hätte sich die schweizerische Delegation der Stimme zu enthalten.

In einer Erklärung zur Stimmabgabe sollte betont werden, die Schweiz wünsche, dass Namibia möglichst bald auf friedlichem Weg seine Unabhängigkeit erlange. Sie müsse aber auch darauf bestehen,

1) Die Delegation Namibias bestand dann nach unseren Beobachtungen jeweils zur Hälfte aus Vertretern des Namibia-Rates und zur Hälfte aus Vertretern der SWAPO.

dass die rechtlichen Grundlagen einer Organisation oder einer Konferenz respektiert würden.

2. Südafrika

In den vergangenen Jahren ist die internationale Gemeinschaft zu verschiedenen Massnahmen gegen Südafrika aufgerufen worden, die auf eine Isolierung dieses Landes abzielen: Ausschluss aus der internationalen Zusammenarbeit, Massnahmen internationaler Organisationen (namentlich Sanktionen), bilaterale Massnahmen durch Staaten.

Die Schweiz hat seit 1968 zu verschiedenen Malen die Apartheidpolitik Südafrikas verurteilt, wobei sie allerdings gleichzeitig feststellte, dass sie sich gegen alle Menschenrechtsverletzungen und diskriminierenden Massnahmen wende, wie und wo auch immer sie erfolgten.

Dagegen hat die Schweiz verschiedene konkrete Massnahmen gegen Südafrika abgelehnt. So stimmte sie regelmässig gegen Texte, welche zu Gewaltanwendung und bewaffnetem Kampf aufrufen und gegen solche, die einen Investitions- und Handelsstop in Richtung Südafrika verlangen.

An der 4. Session der Kommission für transnationale Gesellschaften vom Mai 1978 in Wien stimmte die Schweiz gegen eine Resolution, die praktisch den Abbruch aller wirtschaftlichen Beziehungen mit Südafrika verlangte.

Ebenfalls wäre gegen einen Text zu stimmen, der weitergehende Massnahmen gegen Südafrika enthielte, wie beispielsweise den Abbruch diplomatischer Beziehungen.

Die Schweiz würde auf jeden Fall gegen einen Ausschluss oder eine Suspendierung Südafrikas von internationalen Organisationen stimmen und ebenfalls gegen Statutenänderungen, deren einziges Ziel die Schaffung einer Grundlage für solche Schritte ist. So hat sie sich im Rahmen der UNESCO gegen die Aenderung der Statuten der Intergouvernementalen Ozeanografischen Kommission (COI) gewandt, welche die Suspendierung eines Staates ermöglichen sollte, der eine

Apartheidpolitik betreibt, und nach deren Annahme gegen die tatsächliche Suspendierung Südafrikas von der Mitarbeit in dieser Kommission gestimmt.

Sollte die Frage eines Ausschlusses Südafrikas von der UNCTAD zur Debatte stehen, so müsste die schweizerische Delegation nein stimmen. In einer Erklärung zur Stimmabgabe wäre hervorzuheben, dass wir uns jedem Ausschluss eines Landes aus einer internationalen Organisation widersetzen würden, da wir davon ausgehen, dass für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene die Mitwirkung aller Staaten erforderlich ist, gleichgültig ob wir mit deren Politik oder deren Haltung zu einzelnen Fragen einverstanden sind oder nicht. Dies entspricht den Prinzipien der Universalität und der Demokratie, denen wir verpflichtet sind.

3. Israel

Bei Texten, die Israel verurteilen, kommt es auf Inhalt, Wortlaut und inneren Zusammenhang an, ob wir uns der Stimme enthalten oder nein stimmen. Wir müssen im Einzelfall entscheiden und benötigen daher die Texte unbedingt.

Nach dem Abschluss des Ägyptisch-israelischen Friedensvertrages steht indessen ein allfälliger Ausschluss respektive eine Suspendierung Israels im Vordergrund. Wir haben Kenntnis davon, dass vor allem die harte Front der arabischen Staaten versuchen wird, in einzelnen Organisationen in dieser Richtung zu wirken.

So sind wir zu Beginn dieses Jahres informiert worden, Syrien und Irak hätten vereinbart, am Kongress des Weltpostvereins in Rio vom kommenden Herbst den Ausschluss Israels (und Südafrikas) zu beantragen. Konkrete Hinweise liegen vor, dass die arabischen Staaten an der Weltgesundheitsversammlung, die am 7. Mai 1979 in Genf beginnen wird, verlangen wollen, Israel gemäss Artikel 7 der WHO-Verfassung in seinen Rechten zu suspendieren. In diesem Sinne hat die irakische Botschaft in Madrid bereits im Dezember 1978 eine Note an die in Spanien akkreditierten Vertretungen gerichtet.

Entsprechend haben die Gesundheitsexperten der Blockfreien kürzlich auf irakische Initiative - unterstützt von Libyen - den Gesundheitsministern ihrer Länder empfohlen, die entsprechenden Schritte zu prüfen, "to expel the Zionist invaders of membership from the organization". Ausserdem hat der Gesundheitsminister von Kuwait am 11. April 1979 an Bundespräsident Hürlimann in seiner Funktion als schweizerischer Gesundheitsminister ein Schreiben gerichtet, wonach der Rat der arabischen Gesundheitsminister an der kommenden WHO-Versammlung einen Resolutionsentwurf einzureichen gedenke, der die Anwendung des erwähnten Artikels 7 der WHO-Verfassung auf Israel verlange.

Sollten die arabischen Anstrengungen in der WHO zum Erfolg führen, so ist nicht auszuschliessen, dass ein solcher Entscheid auch Auswirkungen auf die UNCTAD hätte. Auch im Falle Israel würde die schweizerische Delegation gegen den Ausschluss stimmen mit, mutatis mutandis, der gleichen Erklärung zur Stimmabgabe, die unter Punkt 2. Südafrika erwähnt ist.

4. Kambodscha

Es wäre denkbar, dass an der UNCTAD V eine Anerkennung der gegenwärtigen Machthaber in Kambodscha beantragt würde.

Die Schweiz geht davon aus, dass sie Staaten und nicht Regierungen anerkennt. Die Frage der Anerkennung der Regierung stellt sich für sie auch in Kambodscha nicht. Im Übrigen ist die Lage in Kambodscha bei weitem nicht geklärt, auch wenn die Invasionen zurzeit eine effektive Machtposition innezuhaben scheinen. Wir bitten Sie daher, bei allfälligen Abstimmungen sich der Stimme zu enthalten.

Politische Abteilung III

E 12. Mai 79 16

Kopie an:

- Politische Abteilung II
- FO /WR
- RD
- MAY
- GR

(Pometta)